T +43 (0) 5552/63621-0 F +43 (0) 5552/63621-3 stadt@bludenz.at www.bludenz.at DVR 0054224 ATU37356106



Markus Warger Abteilung 1.1 T 05552/63621-218 F 05552/63621-3

Bludenz, den 07. Dezember 2022 ZI: 1.1/41-1 mwarger/fw

Abfeuern von Knallkörpern, Raketen und Böllerschüssen

Das Pyrotechnikgesetz BGBl.I Nr. 131/2009 (PyroTG 2010) regelt unter anderem den Besitz und die Verwendung von Feuerwerkskörpern.

Diese werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit einschließlich des Lärmpegels in vier Kategorien eingeteilt und unterliegen folgenden Beschränkungen:

Verbot zum Schutz lärmempfindlicher Zonen:

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ist innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten verboten (§ 38 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz 2010).

Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Ortsgebiet:

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten (§ 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010).

<u>Ausnahmen:</u>

- Ausnahmeverordnung des Bürgermeisters für <u>bestimmte</u> Teile des Ortsgebietes (schriftliches Ansuchen an das Amt der Stadt Bludenz)
- Verwendung erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 zulässigen Mitverwendung.

Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erlaubt.

Weitere örtliche Verbote:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs 4 zulässigen Mitverwendung (§ 39 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010).
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden (§ 39 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010). Ausnahme: Ausnahmebewilligung nach § 39 Abs 3 Pyrotechnikgesetz 2010.
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P1 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn
 - 1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
 - 2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen (§38 Abs 4 Pyrotechnikgesetz 2010).

Verbot widmungswidriger Verwendung:

Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist verboten (§ 37 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010). Ausnahme: Ausnahmebewilligung nach § 37 Abs 2 Pyrotechnikgesetz 2010.

<u>Einfuhr-, Überlassungs-, Verwendungs- und Besitzverbot bestimmter</u> <u>pyrotechnischer Gegenstände:</u>

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 dürfen nur Personen überlassen werden, die das nach § 15 maßgebliche Lebensjahr vollendet haben. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die über eine entsprechende und noch nicht in Anspruch genommene Berechtigung verfügen (§ 30 Pyrotechnikgesetz 2010).

- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das folgende Lebensjahr vollendet haben (§ 15 Pyrotechnikgesetz 2010):
 - 1. Kategorie F1: 12 Jahre;
 - 2. Kategorien F2 und S1: 16 Jahre;
 - 3. Kategorien F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2: 18 Jahre.
- Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen <u>reizerzeugender</u> pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze sind verboten (§ 33 Pyrotechnikgesetz 2010).
 - Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen von <u>zur Knallerzeugung</u> <u>bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2</u>, die als Knallsatz einen Blitzknallsatz enthalten, sind verboten (§ 34 Pyrotechnikgesetz 2010).

Zusammenfassung:

Einteilung	Artikel/Gegenstand	Alter	Norm
Kategorie F1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, Verwendung innerhalb von Wohngebäuden möglich	12 Jahre	§§ 11 Z. 1, 15 PyroTG 2010
Kategorie F2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, Verwendung im Freien	16 Jahre	§§ 11 Z 2, 15 PyroTG 2010
Kategorie F3	Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen	18 Jahre und Bewilligung	§§ 11 Z 3, 15, 17, 19, 28 PyroTG 2010
Kategorie F4	Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen	18 Jahre und Bewilligung	§§ 11 Z 4, 15, 17, 19, 28 PyroTG 2010

Der Bürgermeister:

Simon TSCHANN

Ergeht an:

Funkenzunft Bludenz z.H. Herrn Christian Pellini Flurweg 8a/3 6714 Nüziders

Funkenvereinigung Obdorf z.H. Herrn Markus Nägele Spitalgasse 53 6700 Bludenz

Funkenzunft Rungelin z.H. Herrn Michael Neyer Haldenweg 48 6700 Bludenz

Funkenzunft Bings-Stallehr-Radin z.H. Herrn Johannes Fritz Zementwerkstr. 20 6700 Stallehr

Funkenzunft Braz z.H. Frau Barbara KIENECKER Garaz-Rain 9/2 6751 Innerbraz Anschlag Rathaus

Anschlag Außerbraz

Anschlag Bings

Anschlag Radin

Anschlag Brunnenfeld

Anschlag Obdorf

Anschlag Rungelin

Anschlag Südtirolersiedlung

Ergeht weiters an:

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

<u>im Hause</u> – zur Kenntnis und Veröffentlichung unter "amtlichen Nachrichten" im Anzeiger

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

im Hause – zur Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Bludenz.

Abteilung 0.2

im Hause - zur Kenntnis und Überwachung.